

die von vielen Untersuchern beklagt wird. Im ganzen lassen die Untersuchungen eine große Verwandtschaft der mit der Fluktuation der Arbeitskräfte verbundenen Erscheinungen in sozialistischen und kapitalistischen Ländern erkennen. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis, das überwiegend west- und mitteldeutsche Titel enthält, beschließt den Sammelband.

Kiel

Ekkehard Buchhofer

**Jaromír Jermář: Právo na domov.** [Das Recht auf die Heimat.] Ideologické oddělení KV KSČ a večerní universita marxismu-leninismu KV KSČ. Prag 1967. 95 S.

Das von der ideologischen Abteilung und der Abenduniversität für Marxismus-Leninismus beim Mittelböhmischen Kreisausschuß der KPTsch. gemeinsam mit dem Kreis-Volksbildungszentrum des Kreisnationalausschusses für Mittelböhmen herausgegebene Büchlein gibt dem tschechischen Leser einen umfassenden Überblick über das seit der Vertreibung der deutschen Bevölkerung der Tschechoslowakei in Deutschland entstandene Schrifttum zum Thema „Recht auf die Heimat“, vor allem über die unter diesem Titel von der Evangelischen Akademie in Arnoldsheim und dem Albertus-Magnus-Kolleg in Königstein veröffentlichten vier Tagungsberichte. Auch die umfangreiche polnische Literatur zur Frage des Selbstbestimmungs- und Heimatrechts wird mit großer Vollständigkeit herangezogen. Bei dieser Arbeit handelt es sich nicht um eine wissenschaftliche Veröffentlichung im eigentlichen Sinne, sondern um einen zu Volksbildungszwecken hergestellten Traktat. Diesem Umstand sind auch gewisse ideologische Vereinfachungen und Einseitigkeiten zuzuschreiben, die in wissenschaftlich-kritischen Darstellungen nicht vorkommen dürfen und in der tschechischen Literatur auch nur mehr selten vorkommen.

Jermář gliedert seine Arbeit in ein Kapitel über das „Naturrecht auf die Heimat“, in dem er sich mit den Auffassungen Rudolf Lodgmans auseinandersetzt, ein Kapitel über den Heimat-Begriff in theologischer Sicht (Walther Kuenneth, Harry Siegmund), das vor allem die Gegensätze zwischen evangelischer und katholischer Auffassung herausarbeitet, ein Kapitel über die Heimat als soziologische Kategorie — ein Gebiet, auf dem nach der Meinung des Vfs. nur zweit- und dritrangige deutsche Autoren hervorgetreten sind (S. 47) — und ein wesentlich umfangreicheres Kapitel über die Heimat im Rechtssinn (Rudolf Laun, Peter Schneider, Kurt Rabl).

In einem anschließenden 5. Kapitel faßt J. seine in den einzelnen vorangehenden Kapiteln jeweils zur Widerlegung der dort dargestellten Standpunkte geäußerten Meinungen zusammen: Er lehnt die für die Mehrheit der westdeutschen Theoretiker des Heimat-Begriffs typische unhistorische Betrachtungsweise ab (S. 24), die die Heimat des feudalen Menschen, des Menschen in der kapitalistischen Gesellschaft und schließlich des sozialistischen Menschen unter Mißachtung der Gesetze des historischen Materialismus gleichsetzt. Nur in der feudalen Gesellschaft sei die Heimat wirklich eine abgegrenzte Welt, fatalistisch vorgegeben. In der kapitalistischen Gesellschaft hingegen habe sich diese begrenzte, abgeschlossene Welt geöffnet, die Ideologie des Menschen werde nicht mehr von der Heimat bestimmt. (Dieser Heimat-Begriff wird gelegentlich als mittelalterlich bezeichnet [S. 24], aus den Vorstellungen des 17. Jahrhunderts abgeleitet

[S. 24] oder biedermeierlich genannt [S. 79, 80].) Die lokalen Bindungen des Heimatbegriffs seien längst durch das Recht der — politisch und wirtschaftlich motivierten — Freizügigkeit überwunden (S. 87). Der Heimat-Begriff sei heute auf die Wohnung, die Familie und den engsten Kreis der Bekannten beschränkt (S. 88). Vor allem liege die Welt des sozialistischen Menschen nicht hinter den Schutzmauern der Heimat (S. 89). Mit dieser Gegenüberstellung von „Heimat“ — als einen starren, unabänderlichen, jeden Fortschritt hemmenden Ghetto-Begriff — und „Freizügigkeit“ — als Postulat der modernen Industriegesellschaft, einerlei ob in einer kapitalistischen oder sozialistischen Gesellschaft — wird freilich das zentrale Anliegen umgangen: der Unterschied zwischen einem freiwilligen Verlassen der Heimat durch den Einzelnen und der massenweisen gewaltsamen Vertreibung.

Diese Frage wird lediglich im Hinblick auf die Wiedereseßhaftmachung berührt: Vom Gesichtspunkt der Soziologie bestehe kein Unterschied zwischen einer erzwungenen und einer freiwilligen Migration; wenn der Assimilierungs- und Akkomodationsprozeß nicht überall zufriedenstellend verlaufe, spreche dies nicht gegen die soziologische Gesetzmäßigkeit, sondern sei Schuld der deutschen Bundesregierung (S. 46).

Die Aussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei wird nicht nur als Akt der Nationalitätenpolitik, sondern auch als Ausdruck des Klassenkampfes gesehen, das Verhalten der Deutschen vor ihrer Vertreibung nicht nur als Irredenta im nationalen, sondern auch in einem rückschrittlichen, antidemokratischen und reaktionären Sinne aufgefaßt (S. 70). Innerhalb einer sozialistischen Tschechoslowakei hätte eine deutsche Minderheit außerhalb der Sozialstruktur und der Dynamik des volksdemokratischen Staates verbleiben müssen, in Deutschland hingegen (oder wenigstens in einem der beiden Teile) könne sie in den Umerziehungsprozeß einbezogen werden und an der schrittweisen Demokratisierung teilnehmen (S. 74).

Am wenigsten weiß J. mit der emotionalen Seite des Problems anzufangen. Heimweh wird als Ausdruck des Defaitismus aufgefaßt (S. 27). Die Vorstellung vom Vätererbe, von der Heimat als Refugium, als Ausdruck der Geborgenheit werden als spießbürgerliche Illusionen abgetan, sie bedeuten dem Vf. lediglich ein „Festhalten an den konservativsten historischen, politischen und ethischen Traditionen“ (S. 25). So wird auch keine Parallele zum Heimat-Begriff des tschechischen Volkes gezogen, der seinen Niederschlag in einem seiner schönsten Lieder gefunden hat, in seiner Hymne: „Kde domov můj — Wo ist meine Heimat?“

Linz

Helmut Slapnicka

**Eberhard Völker, Christian Stoll: Deutschlands Recht auf seine Ostgebiete.**

(Zur Erarbeitung. Materialien, Studien, Versuche, Bd 5.) Verlag Buchkreis für Besinnung und Aufbau GmbH. Seeheim a. d. B. 1968. 267 S.

Zwei Verfasser, der eine Historiker, der andere Jurist, beide durch einschlägige Arbeiten als Kenner ausgewiesen, haben etwa gleich lange Aufsätze zu diesem Thema vereinigt, doch hat nur der zweite Beitrag ihm den Titel gegeben. Eberhard Völker stellt in einfacher, klarer Sprache die „geschichtlichen Grundlagen des deutsch-polnischen Verhältnisses“ dar von der Vorge-